



Nutzungsvertrag

Zwischen

dem Verein: TSV Alemannia Freiburg-Zähringen
vertreten durch: den vertretungsberechtigten Vorstand
Anschrift: Hinterkirchstraße 21, 79108 Freiburg

- nachfolgend: Verein

und

dem Nutzer: _____
vertreten durch: _____
Anschrift: _____

- nachfolgend: Nutzer

wird folgender **Nutzungsvertrag** geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt

(1) Der Verein stellt dem Nutzer die nachfolgend angegebene(n) Sportflächen zur Verfügung:

- Beachhandballfeld (inkl. Linierung und Toren)
- Beachvolleyballfeld (inkl. Linierung und Netzen)
 - Ein Platz
 - Zwei Plätze
- Bouleanlage (12 Bahnen)
 - Mit Bewirtung (nur auf Anfrage möglich)
 - Ohne Bewirtung
- Fußballplatz (inkl. Toren und Flutlicht)
 - Halber Platz
 - Ganzer Platz
- Tennisplatz (inkl. Linierung und Netzen)
 - Ein Platz
 - Zwei Plätze oder mehr: _____ (Anzahl)
- Sanitäreanlagen (Umkleide, WC)
- Sonstiges: _____



§ 2 Nutzungszeitraum und -zweck

(1) Die Nutzung erfolgt im Zeitraum: vom _____ bis _____ (Datum)
oder einmalig am _____ (Datum) von _____ Uhr bis _____ Uhr.

(2) Bei einer Saisonmiete gilt folgende Regelung: Der Nutzer darf die Anlage _____ mal pro
Woche / Monat jeweils _____ (Wochentag) von _____ Uhr bis _____ Uhr nutzen.

(3) Zweck der Nutzung: _____.

(4) Eine Änderung des Nutzungszeitraums oder der Nutzungsfrequenz bedarf der vorherigen
schriftlichen Zustimmung des Vereins.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten Sportanlage wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von
_____ € vereinbart. Das Entgelt gilt nur für die in § 2 festgelegte Nutzungsdauer und umfasst
die Bereitstellung der jeweiligen Sportfläche einschließlich der Betriebskosten.

(2) Das Nutzungsentgelt ist:

- Einmalig zum _____ im Voraus zu entrichten
- Monatlich zum _____ im Voraus zu entrichten

und wird durch

- Überweisung auf das Vereinskonto mit der IBAN: DE81680501010002017060 beglichen.
- Lastschrifteinzug gemäß erteilter Einzugsermächtigung beglichen.

(3) Der Verein verlangt zusätzlich zum Nutzungsentgelt eine Kautions in Höhe von _____ €. Diese
wird nach ordnungsmäßiger Rückgabe der Anlage erstattet. Die Kautions dient zugleich als Sicher-
heit für überlassene Schlüssel oder weitere Zugangsmittel.

§ 4 Pflichten der Vertragspartner

(1) Pflichten des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, dem Nutzer die in § 1 vereinbarte Sportanlage für den vertraglich
festgelegten Zeitraum in einem ordnungsgemäßen, nutzungsfähigen Zustand zur Verfügung zu
stellen.

2. Der Verein stellt, soweit vereinbart, die Nutzung der sanitären Einrichtungen (Umkleiden, Du-
schen) sowie ggf. der Flutlichtanlage sicher.

3. Der Verein ist berechtigt, bei witterungsbedingten, sicherheitstechnischen oder organisatori-
schen Gründen die Anlage ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

4. Bei kurzfristiger Sperrung bemüht sich der Verein, nach Möglichkeit und in Absprache mit dem
Nutzer eine geeignete Ausweichmöglichkeit anzubieten.

5. Ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung besteht in diesen Fällen nicht, es sei denn, die
Sperrung dauert länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen oder betrifft mehr als ein Drittel der
vereinbarten Nutzungszeit. In diesem Fall erhält der Mieter das Nutzungsentgelt anteilig erstattet.

(2) Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Anlagen, Räume und Geräte ausschließlich zu
den vertraglich vereinbarten Zwecken und in einem ordnungsgemäßen, pfleglichen und verant-
wortungsbewussten Zustand zu nutzen.

2. Die Plätze und Einrichtungen sind sauber zu halten, nach Gebrauch ordnungsgemäß zu verlas-
sen und so zu behandeln, dass Schäden, übermäßige Abnutzung oder Verschmutzung vermieden
werden.

3. Sämtliche vom Nutzer oder seinen Mitgliedern verursachten Schäden sind dem Verein unver-
züglich in Schriftform zu melden und vom Nutzer auf eigene Kosten zu beheben oder zu ersetzen.
Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Vertreter oder Gäste schuld-
haft verursacht werden.



4. Dem Nutzer ist es untersagt, die Nutzung auf Dritte zu übertragen.
5. Die jeweils gültige Haus- und Platzordnung des Vereins ist verbindlich einzuhalten.
6. Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung ____ Schlüssel. Etwaige vom Verein überlassene Schlüssel oder Zugangsmittel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen ausschließlich autorisierten Personen zugänglich gemacht werden.
7. Bei Verlust ist der Verein unverzüglich zu informieren; die Kosten für notwendige Ersatzmaßnahmen (z. B. Schließenanlagentausch) trägt der Nutzer.
8. Der Nutzer benennt dem Verein eine verantwortliche Ansprechperson, die für die Einhaltung der Vertragsbedingungen, die Kommunikation und die Schlüsselverwaltung zuständig ist. Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung und Versicherung

(1) Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Gäste an den überlassenen Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Geräten schuldhaft verursacht werden. Die Nutzung der Flächen und Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Haftung des Vereins

Der Verein haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Verein nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Verein auch bei einfacher Fahrlässigkeit; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Haftungsausschlüsse

Eine Haftung für eingebrachte Wertgegenstände oder für den Verlust von Gegenständen durch Diebstahl ist ausgeschlossen, sofern dem Verein nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ebenso ist eine Haftung für wetterbedingte Ausfälle oder Beeinträchtigungen ausgeschlossen, es sei denn, der Verein hat den Ausfall durch grobes Verschulden zu vertreten.

(4) Versicherungspflicht und Nachweis

Der Nutzer verpflichtet sich, für die Dauer der Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die auch die Deckung von Mietsachschäden umfasst. Die Mindestdeckungssumme muss für Personenschäden 3 Mio. Euro und für Sach- und Vermögensschäden 1 Mio. Euro betragen. Der Nutzer hat dem Verein auf Verlangen vor Beginn der Nutzung den Bestand des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

(5) Freistellungserklärung

Der Nutzer stellt den Verein von allen Haftpflichtansprüchen eigener Mitglieder, Teilnehmer oder Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache gegen den Verein geltend gemacht werden, sofern der Schaden nicht vom Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Beendigung der Nutzung und Kündigung

(1) Rückgabepflicht

Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist die überlassene Anlage samt aller Einrichtungen (z. B. Umkleiden, Duschen, Geräte, Schlüssel) in ordnungsgemäßem, besenreinem Zustand zurückzugeben. Schäden, die über die vertragsgemäße Abnutzung hinausgehen, sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu beheben oder zu ersetzen.



(2) Fristlose Kündigung durch den Verein

Der Verein kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:

1. Wiederholten oder groben Verstößen gegen die Haus- oder Platzordnung trotz Abmahnung,
2. Zahlungsverzug von mehr als zwei Wochen,
3. Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Anlage,
4. Unbefugter Überlassung der Flächen an Dritte.

(3) Ordentliche Kündigung durch den Verein (Sondernutzung/Eigenbedarf)

Der Verein ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn die Flächen für zwingende vereinsinterne Zwecke benötigt werden (z. B. unaufschiebbare Sanierungsarbeiten, behördliche Auflagen oder langfristig geplante sportliche Großveranstaltungen). In diesem Fall wird bereits gezahltes Nutzungsentgelt für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen.

(4) Ordentliche Kündigung durch den Nutzer

Der Nutzer kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt nur dann, wenn der Verein die betreffenden Zeiten tatsächlich anderweitig vermietet. Der Verein ist nicht verpflichtet, aktiv nach einem Nachmieter zu suchen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Der Nutzer erkennt mit seiner Unterschrift an, dass er die Haus- und Platzordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis genommen hat und diese Bestandteil des Vertrags ist.

(4) Die im Rahmen dieses Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Kommunikation verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

(5) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

TSV Alemannia Freiburg-Zähringen
- Der Vorstand -

Nutzer